

Anlage 17

zum Bahnhofsbuch

Bf Rhens

Vorläufige Richtlinien
für die Überwachung von
gefährlichen Gütern
während eines Aufenthaltes

Vorläufige Richtlinien für die Überwachung von gefährlichen Gütern während eines Aufenthaltes

- gültig für den gesamten Dienststellenbereich des Bahnhofs
Koblenz Hbf -

1. Gefahrgutbeförderungsrecht

Bei der Beförderung gefährlicher Güter ist die Eisenbahn nach § 4 Absatz 1 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE - verpflichtet, die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu vermeiden und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten. Diese Sicherheitspflicht gilt auch für Aufenthalte im Verlauf der Beförderung, z.B. beim Rückstau von Zügen, beim Abstellen von Wagen aus Rückhalte-sperren oder bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen.

Der Begriff "Beförderung" im Sinne des Gefahrgutbeförderungsrechts umfaßt nach § 2 Absatz 2 des Gefahrgutgesetzes - GefahrgutG - nicht nur die Ortsveränderung (also den eigentlichen Transportvorgang), sondern auch die Übernahme und Ablieferung des Gutes sowie zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung, Vorbereitungs- und Abschlußhandlungen (Verpacken und Auspacken der Güter, Be- und Entladen), auch wenn diese Handlungen nicht vom Beförderer (von der Eisenbahn) ausgeführt werden.

Wegen des umfassenden Begriffs der Beförderung fällt grundsätzlich die gesamte Beschäftigung der DB mit dem Gefahrgut ihrer Kunden unter das Gefahrgutbeförderungsrecht. Das schließt alle Aufenthalte im Verlauf der Beförderung ein.

2. Überwachungsmaßnahmen

Zur Erfüllung der Sicherheitspflichten nach § 4 GGVE sind während eines Aufenthaltes in Abhängigkeit von dessen Dauer und der Gefährlichkeit des Gutes folgende Überwachungsmaßnahmen durchzuführen:

- Beaufsichtigung von Gefahrgutwagen durch besetzte Betriebsstellen
- Besichtigung an Ort und Stelle durch Wagenprüfer
- Prüfungen durch den wagentechnischen Sonderdienst (WSD) an Eisenbahnkesselwagen und Tankcontainern.

Für die Besichtigung an Ort und Stelle werden die Gefahrgutwagen in zwei Kategorien eingeteilt:

Kategorie I - Gefahrgutwagen mit den Gefahrgutzetteln Nr. 1, 1.4, 1.5 (= Explosionsgefahr), 6.1 (= Vergiftungsgefahr) und 8 (= Verätzungsgefahr)

Kategorie II - Übrige Gefahrgutwagen, ausgenommen solche mit radioaktiven Stoffen.

Bei Aufhalten von Wagenladungen mit radioaktiven Stoffen, die durch die Bahnpolizei begleitet werden, gelten die Nebenbestimmungen der Beförderungsgenehmigung.

Zusätzliche Anordnungen treffen im Einzelfall bei Gefahrgutwagen, die unter Transportüberwachung laufen

- für Wagenladungen mit radioaktiven Stoffen das BZA Minden (Westf) als atomrechtliche Aufsichtsbehörde
- bei allen übrigen Wagenladungen die Transportüberwachung der Z ZA Mainz.

Die Bestimmungen der Fahrdienstvorschrift - DS 408 - § 65 Abs. 14 und 15 für das Vormelden an Betriebsstellen, das Beobachten der Züge sowie die Überwachung und Bewachung der Wagen, die neben dem Gefahrzettel Nr. 1 zusätzlich mit drei roten Dreiecken, mit dem Rotringzettel oder mit dem gelben Dreieck gekennzeichnet sind, werden vorerst ausgesetzt. Diese Wagen werden wie andere Gefahrgutwagen überwacht.

3. Beaufsichtigung

Werden Gefahrgutwagen im Sichtbereich örtlich besetzter Betriebsstellen abgestellt, sind sie von den Mitarbeitern dieser Stellen zu beaufsichtigen. Dabei ist insbesondere auf Eingriffe Betriebsfremder sowie auf andere Unregelmäßigkeiten zu achten. Bei Kesselwagen und Tankcontainern ist darüber hinaus immer eine Besichtigung an Ort und Stelle erforderlich.

4. Besichtigung

Ist eine Beaufsichtigung nicht möglich (z.B. auf örtlich unbesetzten Stellen oder handelt es sich um Kesselwagen und Tankcontainer), ist eine Besichtigung an Ort und Stelle durchzuführen. Hierfür gelten folgende Fristen:

- Gefahrgutwagen der Kategorie I werden nach jeweils 24 Stunden
- Gefahrgutwagen der Kategorie II nach jeweils 48 Stunden ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, an Ort und Stelle besichtigt.

Bei der Besichtigung muß - soweit dies von außen möglich ist - folgendes geprüft werden:

- weist der Wagen Schäden auf, die die Lauffähigkeit beeinträchtigen?
- sind die Türen und Luken geschlossen ?
- tritt Ladegut aus?

Bei Tanks von Kesselwagen und Tankcontainern muß besonders geprüft werden:

- sind offensichtliche Undichtigkeiten vorhanden?
- sind frische Überlaufspuren erkennbar?
- sind augenscheinlich erkennbare Mängel am Tank oder an der Tankbefestigung vorhanden?

Bei der Überprüfung der unteren Entleereinrichtungen müssen folgende Feststellungen getroffen werden:

- befindet sich das Bodenventil nach der Anzeigeeinrichtung in der Stellung "Zu"?
- befinden sich die Zapfventile in der Stellung "Zu", (ggf Handrad in Endstellung "Zu")?
- sind die Schutzkappen bzw Blindflansche vor den Zapfventilen vorhanden?

Weitere wagenbauspezifische Prüfkriterien können der DS 936 05 entnommen werden.

Die Besichtigung ist möglichst durch Mitarbeiter der eigenen Dienststelle, die zum Wagenprüfer ausgebildet und geprüft sind, vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, kann im Einzelfall der Einsatz eines Wagenmeisters oder der Bahnpolizei vereinbart werden. Den Einsatz regelt die Bü Koblenz Hbf

- Ruf 872/168 - .

Werden bei der Besichtigung Unregelmäßigkeiten festgestellt oder vermutet, ist sofort die Bü bzw bei Nichtbesetzung der Bereitschaftshabende zu verständigen. Bei Anzeichen für Eingriffe Dritter ist zusätzlich sofort die Bahnpolizei zu verständigen.

5. Gefährliche Güter in zurückgestauten oder abgestellten Zügen überwachen

Züge mit Gefahrgutwagen dürfen, insbesondere bei Rückstau, grundsätzlich auf allen Gleisen abgestellt werden. Im Benehmen mit der Direktion wurden jedoch für unseren Dienststellenbereich Gleise bestimmt, die bevorzugt für das Abstellen von Zügen mit Gefahrgutwagen genutzt werden sollen; dies sind im Bf Koblenz-Mosel Gbf die Gleise 12 und 13.

Der Disponent der BL prüft bei Rückstau oder außerplanmäßigem Abstellen eines Zuges nach der Spalte "Bemerkungen" der FIV-Wagenliste, ob sich Gefahrgutwagen im Zug befinden und wählt das geeignete Abstellgleis aus. Er unterrichtet den zuständigen Fahrdienstleiter über das Abstellen des Zuges und teilt ihm die festgestellte Kategorie mit. Darüber hinaus macht der Disponent Angaben über die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes, soweit dies möglich ist. Der Fahrdienstleiter verständigt umgehend die BÜ, die ggf die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen einleitet.

Die Beförderungspapiere des abgestellten oder zurückgestauten Zuges sind beim zuständigen Fahrdienstleiter (= Unfallmeldestelle) aufzubewahren.

6. Gefährliche Güter in Einzelwagen während eines Aufenthaltes überwachen

Das Abstellen von einzelnen Gefahrgutwagen kann wegen Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen sowie im Rahmen einer Rückhaltesperre praktisch auf jedem Bahnhof vorkommen.

Der zuständige Fahrdienstleiter prüft anhand der Beförderungspapiere, ob es sich um Gefahrgutwagen handelt und verständigt ggf die BÜ.

7. Ungereinigte Leere Kesselwagen und Tankcontainer abstellen.

Für das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen oder Tankcontainer vor oder nach Rücklauf zur Befüllung, zur Reparatur oder zur Reinigung gelten zusätzliche Bestimmungen. Daher ist das Abstellen solcher Züge direkt zwischen BL und BÜ zu vereinbaren. Die BÜ ist sodann auch für das Einleiten und Durchführen von Überwachungsmaßnahmen verantwortlich.

8. Besondere örtliche Bestimmungen

Bf Boppard

Abstellen von Zügen	Gleis 4
	Beaufsichtigung durch Fdl, sofern Zug in voller Länge einsehbar, ansonsten Besichtigung durch Wagenprüfer
Abstellen von Einzelwagen	Gleis 5
	Beaufsichtigung durch Fdl

Bf Rhens

Abstellen von Zügen	nicht möglich
Abstellen von Einzelwagen	nicht möglich

Bf Königsbach

Abstellen von Zügen	Gleis 204
	Besichtigung durch Wagenprüfer
Abstellen von Einzelwagen	Gleis 205
	Besichtigung durch Wagenprüfer

Bf Koblenz Hbf

Abstellen von Zügen	nicht möglich
Abstellen von Einzelwagen	Gleis 70
	Beaufsichtigung durch Fdl Süd

Bf Koblenz-Mosel

Abstellen von Zügen	Gleise 12 und 13
	Beaufsichtigung durch Fdl Kof und Ww Km und Kw entsprechend der Fahrwegprüfbezirke; Fdl verst. Ww
Abstellen von Einzelwagen	Gleise 24, 25 und 26
	Besichtigung durch Ww Km = Wagenprüfer

Einleitung der Überwachungsmaßnahmen sowie die Überwachung selbst sind im Fernsprechbuch nachzuweisen.